

Hauptsatzung der Stadt Herbstein

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herbstein am 14.02.2008, geändert durch die von der Stadtverordnetenversammlung am 28.04.2011 beschlossene 1. Änderungssatzung, geändert durch die von der Stadtverordnetenversammlung am 27.05.2021 beschlossene 2. Änderungssatzung, geändert durch die von der Stadtverordnetenversammlung am 27.03.2025 beschlossene 3. Änderungssatzung,

folgende Hauptsatzung der Stadt Herbstein, Vogelsbergkreis beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu 10.000,- € reiner Grundstückswert im Einzelfall,
 3. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 10.000,- € im Einzelfall,
 4. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 10.000,- € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 5. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 10.000,- € im Einzelfall,
 6. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall.

Hauptsatzung der Stadt Herbstein

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
 2. Ausschuss für Bau, Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und Verkehr (BLFUVA)
 3. Ausschuss für Familien, Sport-, Kultur und Soziales (FSKSA)
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliederzahl jedes Ausschusses. Ausschüsse haben 7 Mitglieder.

§ 3 Haushaltswirtschaft

- (1) Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Herbstein finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gem. § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 4 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Stadtverordneten wird auf 23 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende(n) und ihre oder seine Stellvertreter(innen). Die Zahl der Stellvertreter(innen) wird auf 2 festgelegt.

§ 5 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister **und** den Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt **9 (gültig bis 31.03.2026)**.
Die Zahl der Stadträte beträgt **7 (gültig ab 01.04.2026)**.
Es werden keine Stadtratsstellen hauptamtlich verwaltet.

Hauptsatzung der Stadt Herbstein

§ 6 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Herbstein, Altenschlirf, Lanzenhain, Rixfeld, Schadges, Schlechtenwegen, Steinfurt und Stockhausen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Herbstein umfasst das Gebiet der Gemarkung Herbstein,
der Ortsbezirk Altenschlirf umfasst das Gebiet der Gemarkung Altenschlirf,
der Ortsbezirk Lanzenhain umfasst das Gebiet der Gemarkung Lanzenhain,
der Ortsbezirk Rixfeld umfasst das Gebiet der Gemarkung Rixfeld,
der Ortsbezirk Schadges umfasst das Gebiet der Gemarkung Schadges,
der Ortsbezirk Schlechtenwegen umfasst das Gebiet der Gemarkung Schlechtenwegen
der Ortsbezirk Steinfurt umfasst das Gebiet der Gemarkung Steinfurt,
der Ortsbezirk Stockhausen umfasst das Gebiet der Gemarkung Stockhausen.

- (3) Der Ortsbeirat besteht
im Ortsbezirk Herbstein aus neun Mitgliedern,
im Ortsbezirk Altenschlirf aus sieben Mitgliedern,
im Ortsbezirk Lanzenhain aus sieben Mitgliedern,
im Ortsbezirk Rixfeld aus sieben Mitgliedern,
im Ortsbezirk Schadges aus drei Mitgliedern,
im Ortsbezirk Schlechtenwegen aus fünf Mitgliedern,
im Ortsbezirk Steinfurt aus fünf Mitgliedern,
im Ortsbezirk Stockhausen aus neun Mitgliedern.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in den Herbsteiner Nachrichten öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Herbsteiner Nachrichten den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten gem. §§ 78, 79 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14) in der jeweils geltenden Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.

Hauptsatzung der Stadt Herbstein

- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Herbstein, Marktplatz 7, 36358 Herbstein, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4a) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2, Satz 1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
 4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2, Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 2, Satz 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (4b) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der betr. Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

Hauptsatzung der Stadt Herbstein

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Stadtverordnete, Mitglieder eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsteher(in) der Stadtverordnetenversammlung
= Ehrenvorsteher(in) [bzw. Ehrenvorsitzende(r)] der Stadtverordnetenversammlung
 - Stadtverordnete(r)
= Ehrenstadtverordnete(r)
 - Bürgermeister(in)
= Ehrenbürgermeister(in)
 - Stadtrat oder Stadträtin
= Ehrenstadtrat oder Ehrenstadträtin
 - Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
 - Ortsvorsteher(in)
= Ehrenortsvorsteher(in)
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

Hauptsatzung der Stadt Herbstein

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Ursprungssatzung trat am 03.04.2008 in Kraft. Gleichzeitig trat die bisherige Hauptsatzung der Stadt Herbstein vom 26.01.1979 außer Kraft.

Der Wortlaut der vorliegenden Fassung der Hauptsatzung berücksichtigt einschließlich die 3. Änderung vom 27.03.2025 und gilt mit Inkrafttreten zum 17.04.2025 (abweichend § 5 Abs. 2 zum 01.04.2026).

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/ Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Herbstein


Staubach
Bürgermeisterin



Aktenzeichen:020.05; Schriftstück: 096573 - gl

